

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference, including the word "Bib" and some illegible characters.

*B. n. p. b. s. g. f.
Helmeft. ex bibliot.
1674.*

Kurtze vnd Begründte
Ausführung.

21

Auß was erheblichen Ur-
sachen / Der Durchleuchtigste / Pfaltz-
graff F R Z D E R Z G H / Churfürst / ic. bewogen
worden / den Newen Bestungs Bau zu Eyden-
heim verhindern / abthun vnd nieder-
legen zu lassen.

Sambt denen darzu gehörigen
Kupfferstücken.



Im Jahr Christi 1618.

D21

Der Durchleuchtigst / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herz
Friderich / Pfalzgraff bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs
Erz Truchßaß vnd Churfürst / Herzog in Bayern / etc. hat von zeit Sei-
ner Churfl. Gn. angetretenen Churfürstlichen Regierung / Sich je
vnd allwegen zum höchsten beflissen / alle dero Consilia vnd Actiones ins gemein
dahin zu richten / damit Ihres theils / durch beystand des Allmechtigen / bey diesem
betrübten gefehrlichen wesen in vnserm geliebten Vaterlande Teutscher Nation,
das zwischen den Ständen des Reichs leider fast zerfallene Vertrauen wider auff-
gerichtet / vnd also fried / ruh vnd sicherheit erhalten werden möchte. Dabey dann
Ihre Churfl. Gn. vnder andern Sich vorgenommen / mit Dero benachbarten
Ständen die gehabte Nachbarliche Spän vnd Irrungen in Gütliche Handlung-
gen zuziehen: gestalt deren auch nicht wenig / nicht ohne geringes nachgeben auff
Seiner Churfl. Gn. seyt / allbereit geschlichtet vnd verglichen. Insonderheit aber
haben Ihre Churfl. Gn. dahin gesehen / Nach dem das Bistumb vnd der Stiffte
Speyer / gleichsam mitten in dero selben Landen des Churfürstenthumbs der Pfalz-
graffschafft am Rhein gelegen / Dahero sich auch im Jahr 1462. gedachter Stiffte
in Ewigen Schutz vnd Schirm der Churfürstl. Pfalz / zu ewigen Tagen dabey zu
verbleiben / begeben / Wie auch in derselben seine beste vnd meiste Gefäll / Renten
vnd Einkommen hat / Die Vnderthanen auch dergestalt nahe / bey vnd vnder ein-
ander gessen / daß besagtem Stiffte nicht wol einig Vngemach / Feindschafft oder
Widerwertigkeit begegnen kan / daß nicht die Churfl. Pfalz mitberühret werden
müßte: wie solches alles Notori vnd Landkündig ist: Daß dahero Seine Churfl.
Gn. mit besagtem Bistumb vnd Stiffte Speyer in guter Nachbarschafft stehen
vnd leben möchte. Haben auch darumb nunmehr vor dreyen Jahren / etliche anse-
henliche Stück vnd Güter / welche weyland dero geliebter Herr Vater / Pfalzgraff
Friderich / Churfürst / Christseliger gedächtnuß / auß erheblichen befugten Vrsachē /
auch gegen einer wirklich deponirten Summen gelds / an sich genommen / inn-
gehabt vnd genossen / dem jetzigen Herrn Bischoff zu Speyer freywillig widerumb
abgetreten / eingeräumt vnd zugestellet / da sie doch: außserhalb ordentlichen Rech-
tens / solches zu thun keines wegs gehalten gewest. Nach dem auch jetzigen Herrn
Bischoffs Fürstl. Gn. so wol münd als schriftlich Seiner Churfl. Gn. zu erken-
nen gegeben / welcher gestalt Sie dero Residenzhaus zu Bdenheim / vnd was
dem anhänget / dergestalt schlechlich verwahren zu lassen gemeint / damit Ihre
Fürstl. Gn. sambt dero Dienern / Cancley vnd Archiv, etlicher massen / son-
derlich in geschwinden durchzügen / ein vnd vberfallen / gesichert sein köndten:
vnd darneben in der Person / Seiner Churfl. Gn. bereurlich vertröstet vnd zu-
gesagt / einigen Vaw / so derselben vngleiche gedanken erwecken möchte / gar
nicht zu führen: sondern in demselben ganzen Werck / mit rath / gutem wissen vnd
willen Seiner Churfl. Gn. jederzeit also zu verfahren / daß dadurch das gute Ver-
trauen

trawen zwischen Chur Pfalz vnd dem Stifte erhalten vnd vermehret werden sollte:
In dem Sie sich nicht allein der Verwandniß des Bistums mit Churfl. Pfalz/
sondern auch seiner Churfl. Gn. der ends habenden Glands gerechtigkeit wol zu er-
ttern: Als haben Ihre Churfl. Gn. sich auff gemelte des Herren Bischoffen Fürst-
liche wort verlassend / solches Sein so schlecht vnd gering angebens Vorhaben / in
den angezeigten Terminis nicht allein Sich gar nicht zu wieder sein lassen / sondern
viel mehr / zu desselben beförderung / Sich alles nachbarlichen willens erbotten: dazu
auch willig vnd geneigt gewest / so gar auch / daß Sie dero eigene Bawmeister zu sol-
chem vnd Seiner Fürstl. Gn. vergönnet vnd folgen lassen. Demnach aber Ihre
Churfl. Gn. hernacher / als der Bischoff den Baw nicht allein abstecken / sondern
auch die Hand daran gang eyfferig schlagen lassen / so wol auß der Yhrigen Relation
vnd den abrissen / als auch dem Augenschein selbst / so viel verspürt / daß Ihre Fürstl.
Gn. dero erklärung zu wider / einen starcken weitaußsehenden Bestungs Baw auff zu-
führen Sich vorgenommen: dadurch insonderheit / nechst andern wichtigen Con-
siderationen, der Chur Pfalz obgedachtes hohes Regal der Glands gerechtigkeit vñ
Salvi Conductus, vnd also Securitatis Publicæ, in Effectu zu nicht gemacht würde:
Darneben auch Sich zu gemüth gezogen / vnd in fleißiger erwegung so viel besun-
den / daß in betrachtung aller Umbständ / dieser weitaußsehende Bestungs Baw mit-
ten in dero Land vnd Churfürstenthumb der Pfalzgraffschafft bey Rhein / citra evi-
dentem, & in oculos quasi incurrentem æmulationem, & continuæ offensionis
perpetuum metum insignem, nicht geführet werden köndte: Als haben Seine
Churfl. Gn. den principiis zu occurriren, vnd mit lieb / diesen beschwehlichen dingē
vor zukömen / durch eine ansehnliche Schickung / Seiner des Bischoffs F. Gn. sol-
ches alles umbständig vorragen / vnd nachbarlicher wolmeinung / dieselbe Ihrer zu-
sag vnd Erklärung / darneben auch des jetzigen Weisrath vnd gefehrlichen Zustan-
des im Reich beweglich erinnern lassen / Mit angehefftem begehren / Mit diesem so
nachdencklichen sorglichen newen Baw / vorgenommenener gestalt in zu stehen / vnd de-
selben in denen von Ihme Herren Bischoffen selbst / zuvor erwehnten / vnd verspro-
chenen Terminis verbleiben zu lassen. Es haben aber Seine F. Gn. damals / so wol
gegen dem Gesandten / mündlich / den Baw zum höchsten extenuirt, vñ daß Sie auß
angedeynten Terminis gar nicht geschritten / behauptet: als auch hernacher / vnder da-
to den 12. Aprilis Anno 1617. S. Churfl. Gn. schriftlich / his formalibus verbis
beantwortet: (Daß Ihre Fürstl. Gn. allein dahin gesehen / damit dero Residenz-
Schloß / vnd was demselben vrentbehrlich anhanget / in nothwendige bessere Ber-
wahrung so weit gebracht / damit S. F. Gn. vnd die Yhrige / gegen vnversehene Re-
solutions, vnd vnwiderbringliche Beschädigung / biß zu erlangung Churfl. Pfalz
nachbarlicher hülf / gesichert / auch zugleich durch solch mittel die schädliche vngesun-
de Sümpff außgedrucknet / vñ das Ort gegen außlauffendem Rhein verwahrt
sein möchte.) Wie dan in solcher Antwort zum öfftern Seine F. Gn. diesen Baw /
als ein eingezogen / Imperfect vnd gering Werck / gehalten vnd beschrieben / Auch in
mündlicher Conuersation nicht leiden wollen / daß es eine Bestung genennet werden
solte: Gestalt solches alles so wol besagte schriftliche Antwort / als auch vieler be-

kandten Hohen vnd Niedern Stands Personen Relationes vnd zeugnüssen / mit mehrern außweisen können.

Als auch inmittels die Stadt Speyer besunden / daß ihrem habenden richtigen Kayf: vnd Königlichen Privilegio zu wider (krafft dessen innerhalb drey Meylen vmb die Stadt Speyer / ohne der Stadt erlaubung / kein Burgklicher Baw geführe / oder die Stadt solchen / eigenen gefallens / durch dero helffer vnd helffers helffer / ohne besorgnuß einigen Frevels / wider ab zu thun / frey vnd bevor stehen sollte) dieser Baw vorgenommen: So hat auch Dieselbeden Herren Bischoffen darunter mit Inlinuirung gedachten Jhres Privilegii vielfältig angelangt: vnd weil ein jeder angehender Bischoff zu Speyer / der Stadt / ihre Privilegia in acht zu haben vñ zu conserviren, schweren muß / Seine F. Gn. dessen erinnert. Man hat aber Sie nicht weniger / als andere / jederzeit bereden wollen / daß es kein Burgk Baw / noch ihrem Privilegio abbrüchig / sondern nur ein schlechte Verwahrung were. Vñ ist hinc inde deswegen viel libellirens vor: in dessen aber der Baw einen weg als den andern jimmer zu weiter auffgangen / vnd vom Herren Bischoffen mit höchstem eyffer vnd fl. iß fortgetrieben worden.

Ob nun wol Pfalz Churfl. Gn. mehr dan gnugsame Ursach gehabt / so wol de ro Vniversal vnd Particular interesse halben / als auch zu Conservat ion der Stadt Speyer / welche Seine Churfl. Gn. deswegen vmb rath vnd hülf mehrmals angeflohen / habenden richtigen / vnd zuvor mehr / eben in dem Stiffte Speyer / mit der that exequirten Privilegii, diesen neuen Baw zu wehren vnd niederzulegen: So haben Sie doch jmer den glimpflichen weg gangen / der hoffnung / der Herr Bischoff selbst / Seiner Fürstlichen Versprücknuß ein genügen zu thun / mehr dann zu vñachbarschafft / vngleichem verdacht / vnd daher besorgter weiterung / geneigt sein würde. Haben demnach durch die Jhrige den Augenschein abermals einnehmen / vñ durch vnderschiedliche Schickungen / auch bewegliche Schreiben / dem Herren Bischoff der ganken sachen beschaffenheit / Seiner Churfl. G. vnd anderer benachbarte Ständ interesse, die besorgte Gefahr / da Guarnison darin liegē sollte / wie auch alle notwendige Umständ / vnd zweyffliche Eventus starck zu gemüth führen vnd repräsentirn lassen. Sie seind aber nachmals vff ihrer vorigen widrigen Einwendung bestanden: daß nemlich Ihre Intention nie gewesen / eine Bestung zu bawen / vnd daß sie auch Ihren Successorn dergleichen zu thun / durch diesen Baw abgeschnitten hetten. Sonderlich aber haben Sie in einem Schreiben an Pfalz / vnder dato den 10. Augusti 1617. damit Seiner Churfl. Gn. auch der vornembste Scrupulus vñ Guarnison halben genzlich benommen würde / mit folgenden klaren / hellen / Fürstlichen Worten sich dahin erkläret vnd verpflichtet: (Daß nemlich / allein Seine F. Gn. Schlosses vnd dessen geringen vnentbehrlichen anhangs bezirck verwarlich eingefasset / Sich sambt den Jhrigen bey vnversehenen durchzügen / ein vnd vberfällen / in etwas sicherheit zu bringen: das Stättlein aber hetten Sie draussen gelassen / vnd weren von Pfalz Gleydsstrassen gewichen / vnd were also solch eingezogen Gebew von geringer Importantz, vnd keiner Bestung zu vergleichen / meritirte den namē nicht: were Seiner Fürstl. Gn. niemal in sin kömen / ein solch Gebew zu richten / welches

welches andere/als Seiner Fürstl. Gn. vnderhanen selbst vermögende/ defension
erfordern/zugeschweigen/ Pfalz einiger gestalt zu nachtheil vñ æmulation, oder an-
dern schweren vngelegenheiten außschlagen/ weniger einem frembden impatroni-
renden dazu vorschub geben solte/ S. F. G. vnd dero Stifte auch zu viel andern/vñ
zu erhaltung herkömmener guten friedfertigen Nachbarschafft dienenden/gedancken/
vielfaltige Vrsach hetten:) Wie die formalia gemeldten schreibens mit mehrern
solches alles in sich halten.

Als auch ferner Seine Churfl. Gn. nit weniger dem Capitul zu Speyer/die No-
turfft vnd alle Vmbständ des handels außführlich in Schrifften entdecken/vnd sie
selbsten vor schaden verwarnē lassen/ hat dasselbe vnder dato den 11. Augusti 1617.
fast gleich lautend/ vnd mit nachfolgenden Worten/gegen Seiner Churfl. Gn. sich
verwahren/ vnd gleichsamb mit vnd beneben Ihrem Bischoff/ S. Churfl. G. ver-
sichern/vnd zur ruh bewegen wollen: (Daß des Herren Bischoffen/ wie auch eines
Chrw: Dohm Capituls meynung nie gewesen/ auch noch nicht seye/eine Bestung
zu bawen: die Werckmeister aber selbst/ weil sie ihrer Arbeit Lob vnd Ruhm haben
woltten/ hetten dem Werck solche eusserliche gestalt angeformet / als solte etwas son-
ders darauff werden/welches doch in sich nit were:daß also nichts gefehrlichs darauff
zubeforgen/vñ also allein eine zuläßige geringe Verwahrung gemacht werden solte.)
Solche dermassen Helle/Teutsche vnd Dürre Erklärungen nun/ so wol des Herrn
Bischoffen/als des Capituls/daß nemlich diß Ort keine Bestung gebawet/noch an-
dere/als Vnderhanen/zu des Orts Defension gebraucht werdē solten/haben Pfalz
Churfl. Gn. acceptirt vnd angenommen/ Sich auch darauff bestendig verlassen.

Als man aber hernacher hinc inde in diesen Contradictoriis verfir, Ob dieser
Baw eine Bestung oder nicht/ Vnd Pfalz Churfl. Gn. Sich dabey/ auß habendē
Vhralten/vnverschrten/richtigen Documenten,daran auch neben andern Fürstli-
chen vnd Gräfflich:n/eines Bischoffen von Speyer selbstn Insigel hanget/berich-
ten lassen / daß auch der Churfl. Pfalz/vff dem Hauß vnd Schloß zu Bdenheim
eine Ewige öffnung verschrieben/ vnd Sie also ex mera facultate jederzeit dazu be-
rechtiget: So haben Sie durch abermalige Schickung / neben widerholung auch
anderer Seiner Churfl. Gn. befügniß/ solches dem Herrn Bischoffen ebenmäsig
anmelden/ vnd (ob wol der Abriß des Baws/ vnd ipsa rei evidentia, so dann aller
Kriegsverständigen/welche jemals Bestungen gesehen/judicium ins gemein/vom
Werck selbstn/was es sey/gnugsamb geredet) doch zu allem vberfluß Seine Fürst-
liche Gnaden ersuchen lassen/ (zum wenigsten mit diesem Baw so lang inzustehen/
biß man beyderseits Ohnpartheyische Baw vnd Bestungsverständige darüber er-
kennen liesse.) Es ist aber auch hierdurch bey dem Bischoff/ nicht ohne geringe ver-
wunderung vnter Friedfertigen verständigen Leut/ nichts zu erhalten gewest. Son-
der hat allein gedachte Documenta, die öffnung besagende / in vnnötigen Disputat
zu ziehen sich bemühet/den beschehenen wolgemeynten vorschlag aber vber dē Werck
selbsten Kund abgeschlagen/vnd mit dem Bawen je lenger je strenger fortgefahren.
Dahero dan Ihre Churfl. Gn. gemüßigt worden/die Materialia, so durch die Pfalz
zu solchem weitausschenden Fortificatiqns Baw geführet werdē wollen/nicht mehr

wie zuvor (Dann da Ihre Fürstl. Gn. in denen von ihr selbst gesetzten Terminis einer leidlichen Verwahrung geblieben/ Seine Churfl. Gn. es nicht gehindert haben würden) Sollfrey passiren zu lassen: Darüber aber also balden nicht geringe Lamentationes erfolget/ vnd wider Pfalz gleichsam beschwerlich angezogen worden/ daß Sie nicht/ zu Dero selbstnen eigenen schaden/nachtheil vnd abbruch/helffen vnd vorschub leisten wollen.

Inzwischen seind auch zwischen dem Herrn Bischoff vnd der Statt Speyer/ob angezogenen ihres Privilegii halben/ vnderschiedliche gültliche Conferentien vnd Tractaten vor/ aber allemal ohne Frucht vnd vergeblich abgangen: in deme man jederzeit die Leut mit sehenden Augen Blind/ vnd Sie mit guten Worten ein anders/ als ihnen ihr selbst Verstand vnd Sinn gewiesen/ Weiß zu machen vnderstanden hat.

Demnach auch hernächst Ihre Churfl. Gn. den Herren Churfürsten von Meink hierunder/ vnd darauff Seine Churfl. Gn. den Herrn Bischöffen ersuchen lassen/ aber auch nichts versangen: vnd darnach in Persönlichem anwesen Pfalz Churfl. Gn. zu Aschaffenburg/ der Herr Bischoff mit Fürst Christians zu Anhalt F. Gn. auß den Sachen viel geredet/ vnd daß Sie selbstnen den Augenschein einnehmen möchten/ begert/ Seine Fürstl. Gn. aber dazu so bald nicht gelangen mögen/ Inzwischen aber Baw vnd Bestungs Verständige zu dem Herren Bischöffen abgefertiget: Welche in nottürffiger Besichtigung vnd Information des ganzen Wercks/ vnd auß allen andern vmbständen/ so viel befunden/ daß dasselbe eine dermassen starcke Fortification vff sich trüge/zu dessen völliger Besatzung mehr dann 1000. Mann/ vnd von Geschütz vnd Munition nicht eine geringe Anzahl vnd Bereitschafft von nöten/ Darauff aber Pfalz vnd den Benachbarten grosser Schade geschehen köndte/ Vnd daß diesem Ort/wann er vollführt/viel in andern Landen für Haupt Bestungen gehaltene Plätz bey weitem nicht zu vergleichen: vnd derwegen Ihre Fürstl. Gn. Vnderthentigerinnert/ mit dem Bawen doch so lang inzustehen/ bis Ihre Fürstl. Gn. von Anhalt selbst in kurzem/ vnd mit dem ehesten/ Sich zu dem Herrn Bischoff herunder begeben möchte/ Ob alsdann durch fügliche Mittel alle weitläufftigkeit zu verhütten: So ist doch auch solch wolgemeynt erinnern vnd bitten/ bey dem Herrn Bischoff vergeblich abgelauffen: ohn allein daß S. F. Gn. sich gegē den Deputirten zu vnderschiedlichen mahlen erbotten/ nicht allein den Durchschnit gegen der Statt zu/ vnderwegen vñ allerdinges vnangefangen vñ vngemacht zu lassen/ sondern auch mit dem Bawen ins gemein/etwas langsamer als vorhin/ fort zu fahren. Man hat aber nach ihrem verzeissen es damit nur desto gestrenger angriffen/ vnd mit grösserer Anzahl Volcks/mit allen kräften vnd gewalt/die Arbeit vnauffhörlich zu continui- ren befohlen.

Wie nun hernacher Ihre Fürstl. Gn. zu Anhalt selbstnen herunder/ vnd naher Wdenheim in rem prazentem kommen/ vnd das Werck anders nicht/ als es an sich selbstnen gewesen/ der Herr Bischoff auch ohne zweiffel sich in Seinem gewissen vberzeugt befunden: So haben S. F. Gn. damit Pfalz Churfl. Gn. vnd die Benachbarte/dieses Fortification Baws wegen wirklich versichert seyn/ vnd Sie denselbe ohn gehindert vollführen köndten/ Sich derhalben selbstnen zu gnugsamer Caution vnd Reversen,

Reversen, wie auch zu gewissen Conditionibus anerbotten / fürzlich dahin gerichtet:

1. Daß Seiner F. Gn. meynung nie gewest / eine Haupt Vestung zu bauen / daß es auch in Ewigkeit dazu nicht gemacht werden: 2. Viel weniger Chur Pfalz / oder den Benachbarten / zur æmulation, schaden oder nachtheil gereichen: 3. Im fall Chur Pfalz der öffnung zu Bdenheim berechtiget / solche Derselben alsdann ohn. verhindert: 4. Pfalz Unterthanen in Rhedens zeitlen dahin zu stehen vnbenommen seyn: 5. Daß Chur Pfalz Feind in diesen Ort nie eingenommen / noch einige Hostilitet darauff geschehen solte: 6. Wollt keine Guarnison des Orts halten / oder da es nötig / es mit Pfalz raht thun: 7. Der Durchschnitt gegen der Statt / solte nicht gemacht werden: 8. Bey dem Abriß vnd beschriebene Proportionibus solte es allerdings verbleiben / vnd keine neue Aussenwerck (ohn allein ein einkig Hornwerck für der Statt) in Ewigkeit nicht gemacht werden: 9. Die Glandstrass solle Chur Pfalz vnverhindert vnd vnversperet verbleiben: 10. Das Capitul solte alles ratificiren vnd genehm halten / Mit nachmaltiger anerbietung starcker Caution, vnd in eventum zuläßiger Execution.

Ob nun wol Pfalz Churfl. Gn. weil Sie allbereit auß der Experientz so viel erlernt / daß des Herren Bischoffen Intention mit dero worten vnd vertröstungen nie correspondirt, vnd da man erstlich in Genere, daß es keine Vestung sein solte / sich erkläret / nunmehr dasselbe æquivoce vff eine Haupt Vestung restringirt, grosse Ursachen gehabt / bey diesen Tractaten nicht wenig sorgfältig zu sein: So haben Sie jedoch Dero Friedbegirig / langmütig / vnd sanfft gemüth / männiglich zu erkennen geben wollen. Vñ solchem nach / vber besagten Cōditionibus des Herren Bischoffs / vnd anerbottene Caution, einen begriff zu Papir setzen / vnd Seiner Fürstl. Gn. zu stellen / Dieselbe aber hingegen ein ander Cōcept verfassen / vnd Seiner Churfl. Gn. zukommen lassen / des Summarischen inhalts:

1. Daß dieser Bau zu keiner Haupt Vestung gemacht / noch Pfalz vnd den benachbarten zur æmulation, gefahr / hostilitet, schaden oder nachtheil / gereichen: 2. Daß der ganze Bau / bey denen im Abriß / vnd einer besondern Beschreibung vnd Verzeichnuß begriffenen Proportionibus vnd dimensionibus, allerdings verbleibē / vnd keine Aussenwerck / auch der Durchschnitt gegen der Stadt zu / von Seiner F. Gn. vnderlassen werden: Da aber dero Nachkommen solchen machen lassen wolte / die Ursachen desselben Pfalz cōmunicirn: 3. Daß Pfalz Blendstrassen kein abbruch geschehen: 4. Daß kein Ordinary Guarnison darein gelegt: Da es aber nötig / Pfalz solches nachbarlich entdecket / vnd alles dergestalt zu moderirn, daß einige hostilitet oder gefahr nicht zu gewarten: 5. Daß Pfalz wissentliche Feind / noch einige Kotten / zu dero vnd der benachbarten Schaden / nicht iñgenommen werden: 6. Im fall darwider gehandelt / das Cammergericht darüber die Cognitionem vnd paratam Executionem haben solte.

Weil aber in solchem des Herren Bischoffen Concept nicht allein etliche Puncten / darauff doch Chur Pfalz vnd der benachbarten würckliche Versicherung vornemlich bestanden / vnd dazu zuvor Seine F. Gn. selbst sich darzu erbotten / Sonderlich der fünffzig Guarnison, des Durchschnitts / vñ der zuvor offerirten Real
assecuracion

assecuracion halben gar zu General: Sondern auch der Herr Bischoff / darein vff Pfalz eine solche Gegen obligation gesetzt / dadurch Ihre Churfl. Gn. dem Stifte mehr / als derselbe der Pfalz verbunden were: da doch zu diesen Spänn vnd Irrungen der Bischoff allein / mit seinem vnnötigen vnd verdächtigen Baw / Pfalz aber zu dergleichen begeren einigen Anlaß oder Ursach nicht gegeben: Als ist Seiner Churfl. Gn. billich bedencklich gefallen / Sich von dem Herren Bischoffen dergestalt vorschreiben / vnd allein mit Verbal vnd blossen Versprüchnüssen vergnügen / darneben also eng sich selbst / ohn einig dazu gegebenen Anlaß / verbinden zu lassen. Darumb dann zu noch mehrer bezeugung Ihrer Churfl. Gn. angebornen Friedfertigkeit vnd scheidlichkeit / Sich Dieselbe eine fernere Zusammenkunft zu Wersaw mit dem Herren Bischoffen selbst gefallen lassen: da dann vielfaltige Conferentzen vnd vnderredung gepflogen / vnd endlich nach erwegung aller vmbständ / in Substantialibus man fast einig worden: In dem des Herren Bischoffen selbst Intention, Erklärung vnd Erbieten dahin gangen / daß Pfalz Churfl. Gn. nicht nur mit Worten vnd Papyr / sondern in der That vnd Wahrheit versichert werden solten. Vnd demnach das damals hinc inde in tractatu vorkommen vnd gehandelt Concept eines Abschieds / Seiner Churfl. Gn. hernächst von den Ihrigen vorbracht worden / vnd Sienachmals des Herren Bischoffen so vielfaltige beschehene Zusag / auch jeko insonderheit verspührte Oblation einer gnugsamen wirklichen Assecuracion, vermerkt: Als haben Sie es in gedachtem Concept, dessen man / wie vor verstanden / in Substantialibus, auch sonst den mehrern theil / mit einander einig gewest / Insonderheit der Garnison halben / dahin gerichtet / Daß im fall vber die tägliche gewöhnliche Wachten / nach erforderung der notturfft / jemand mehr in Bdenheim gelegt werden müste / als dann dasselbe mit rath / vorwissen / vnd vff vorgehende Vergleichung mit Chur Pfalz / geschehen: Der Durchschnitt aber von den beiden Bollwerken an der Statt / vom jekigen Bischoff vnderlassen / vnd da je künfftig solcher gemacht werden müste / Seine Successores doch solches ehe nicht vornemen solten / biß sie deswegen mit Chur Pfalz Vergleichung getroffen haben würden. In den vbrigen Puncten / nach dem Ihre Churfl. Gn. mercklich nachgeben / vnd vmb Friedlebens willen Sich bequemet / weil man zimlich nah / als gemeldet / zusamb getreten / als ist vnnötig erachtet worden / diese Information disfalls mit derselben erzehlung weitläufftiger zu extendiren.

Daben gleichwol dieses ohnangerührt nicht zu lassen / daß Pfalz Churfl. Gn. Ihres theils dabey gar nichts gefehrlichs jemals Sich in Sinn genommen / welches dem Stifte Speyer zu Präjudiz oder versang gereichen köndte: sondern daß Ihre Churfl. Gn. allein eine solche Assecuracion gesucht / dabey Sie in specie dieses Newen Baws halben gnugsamb vnd Realiter besridigt werden möchte / vnd was Seiner Churfl. Gn. so wol des Bischoffen / als des Capituls so starcke Erklärungen vnd Zusagen in die Hand gegeben: da sonst in verbleibung vnd zurückstehen derselben / Seine Churfl. Gn. vnd dero Landt vnd Leut / im immerwehrender vnicherheit / gefahr vnd vngelegenheit / würde stecken blieben / vnd in effectu nichts anders seyn / daß endlich der Stifte vber die Chur Pfalz / durch ein solche Bestung / die gleichsamb der Chur Pfalz zu commandiren, Seinen willen schaffen würde. Als

Als nun hierauff obvermeldt Concept Abschiedes endlich dem Herrn Bischoffen zugeschickt / so haben S. F. G. dabey es Ihres theils also gelassen / daß sie dagegen bey Pfalz Churf. Gn. weiter nichts eingewendet. Sondern / nach dem zwischen Ihren Chur: vnd Fürstl. Gn. Gn. vnder andern abgeredt vnd verglichen / so dann vom Herrn Bischoffen versprochen gewest / Darüber auch eines Thomb Capituls zu Spener / vnd mehrer bekräftigung willen / gebührenden Consens vnd Ratification außzubringen: gestalt dann auch demselben S. F. Gn. solches alles zu solchem End vorgelegt: vnd Pfalz Churf. Gn. dahero sich einigen gedanken nicht machen können / daß was einmal von dem Herrn Bischoffen so vielfaltig Fürstlich versprochen / auch von dem Capitul selbst von sich geschrieben worden / daß demselben allen nit auffrichtig vnd treulich nach / viel weniger aber / daß in einem oder dem andern zu rück gangen werden solte: So haben Sie doch bald hernach das widerspiel erfahren müssen: in dem das Capitul / sonder allen zweiffel mit des Herrn Bischoffen wissen vnd willen / etliche auß Seinem mittel / zu Pfalz Churf. Gn. naher Heydelberg abgefertiget / vnd durch dieselbe / allein zu einer General vnd Verbal Caution, daß nemlich dieser Ort Bdenheim zu einer Haupt Bestung nicht gemacht / noch darauß einige Hostilitet wider Chur. Pfalz oder die Benachbarte nicht verübt werde solte: sich offerirt vnd anbietig gemacht: zugleich auch einander von dem Capitul verfaßt Concept vbergeben: in welchem nicht allein in vielen Puncten / was Pfalz notturtlich erfordert / vnd mit dem Herrn Bischoffen schon verglichen gewest / theils gar außgelassen / theils aber Pfalz zu Präjudiz geendert: sonder auch vnd vornemlich die wichtigste Puncten / von der Guarnison vnd dem Durchschnitt / dermassen generaliter, æquiuocè vnd captiosè gesetzt / daß der gestalt / an statt der würcklichen / billichmäßigen / vnd durch diesen gefährlichen Baw so hoch verursachten Caution, Pfalz vnd die Benachbarte anders nichts / als bloße Wort vnd beschriebene Papier / ohne effect vnd nachdruck einiger gnugsamen Assesuration, vnd also neben der gefahr den schimpff gehabt haben würden: In dem der Guarnison halben / in gemeldtem Concept weiter nicht gegangen / dann da ein Bischoff zu Spener es ratsamb vnd notturtlich befinden würde / den Ort besser besetzen vnd verwahren zu lassen / dasselbe der gestalt angeordnet werden solte / damit Pfalz oder andern Benachbarten einige Hostilitet oder gefahr nit zugefüget würde: Die zuvor aber von dem Herrn Bischoffen selbst angenommene / beliebte / vnd mit eigener Hand vnderschiedene Abriß / Absteck / vnd Standtzeichnungen des gangen Baws in genere, inn vnd außwendig / nur allein vff die Aussenwerck / vnd was außserhalb der Statt ferner / als verglichen / gemacht werden köndte / restringirt: des Durchschnitts aber vnd der Ingebaw mit keinem Wort mehr gedacht worden.

Ob nun wol Ihre Churf. Gn. auß diesen seltsamen / vngleichen vnd gang nachdencklichen Procedirn, Contrarieteten, Tergiuerationen vnd zurückhaltungen / wichtige Ursachen gehabt hetten / sich mit den Abgeordneten des Capituls in einige Tractation vñ handlung nicht ein zu lassen: weil sie zumahl vorgeben / daß sie præcisè vff Ihr vorgedacht Concept instruirt, vnd also in effectu, ob wol ein anders vorgegeben / Seiner Churf. Gn. vorschreiben / ziel vnd maß geben wollen: Jedoch / damit je

B

S. Churf.

S Churfl. Gn. das zeugnüß einer rechtschaffenent Moderation vñnd Friedfertigkeit desto stärker/vñnd in Summa diß erlangten / daß Sie zu Extremis nit geneigt / sondern lieber alle nur erträgliche vñnd vnverweißliche Mittel eingehen/als zu denselben da Sie nicht gleichsamb mit gewalt dazu gedrungen/ schreiten wolten: So haben Sie durch dero vornembste Geheime Käht etliche Tag mit den Deputirten Capitularn verträwliche Communication pflegen lassen: darinnen Ihnen oben vermeldte so wol des Bischoffs/als des Capituls selbst/so starck gethane Erklärungen/ Versprücknüßen vñnd Zusagen / sonderlich aber die angezogene Ihrer beyderseits an Pfalz abgange Schreiben in Originali vorgezeigt: vñnd darneben das ganze Negotium, vñnd was darauß endlich/nach so lang gehabter gedult/ vñnd da nunmehr Seiner Churfl. Gn. Reputation, neben andern Considerationen, so hoch mit vn-terlauffen wolte/ entsprungen köndte/außführlich zu erkennen geben. Vñnd demnach Sie die Capitularn sich außtrücklich zu vielen vñnderschiedlichen mahlen/wie solches das Protocoll außweiset / selbst vernehmen lassen/ daß frembd Kriegsvolck in Guarnison zu erhalten/vñnd zu Krieg vñnd Empörungen anlaß zu geben/gar nicht Ihrer Profession. Zu dem auch dem Stiff der Verlag vnerschwinglich fallen würde: Daß auch der Durchschnitt / mit außfertigung der zwey letzten gegen der Statt zu/gesetzten halben Bollwercken/mit dessen Espaulen, Fasse, Wahlen vñnd Graben/wie sie von den Ingegnieri angeben vñnd designirt, in Ewigkeit nicht gemacht werden solte: sondern nur etwan die alte Mawren außgebessert/das Thor verwahrt/vñnd ein klein Gräblein / so auch vor alters daseibst gewest/wider außgeraumet werden möchte:vñnd also sie selbst mehr dann einmal rund bekennet/daß/ da mit dem Durchschnitt anders verfahren / es nohtwendig eine Haupt Bestung seyn/vñnd also ihrer allberet offerirten Caution è diametro zu wider lauffen würde: So hat man es Chur. Pfalz theils/damit je alle entschuldigung dem Stiff benommen würde/in puncto der Guarnison dahin zurichten begeret/daß es nemlich entwe-der bey des Herren Bischoffen einmal gethaner/droben auß Seinem Schreiben vñnder Dato den 10. Augusti 1617. angezogener Versprücknüß / gelassen werden solte: (daß nemlich der Ort durch keine andere/als Seiner Vnterthanen vermögende Defension, zuverwahren / oder aber/da je frembdes Kriegsvolck von nöhten/mit Churfürstlicher Pfalz Vergleichung verfahren / Was Sie die Capitularn aber von dem Durchschnitt mündlich bekennet vñnd vermeldet/billich auch in das Concept eingerücket werden solte: So haben doch solche billichmäßige Erinnerungen/ weder platz noch raum bey Ihnen finden wollen: Sondern seind bloß vñnd absolute bey Ihrer mehrgedachten General-vñnd Verbal Obligation verblieben/ vñnd zu einer zu-träglicher/leutterer vñnd sicherer Erklärung / ohngeachtet aller gegründten Außfüh-rung/keines weges zu bewegen gewest.

Nun hetten Pfalz Churfl. Gn.wegen solcher widerwertigen /vñngleichen Bezei-gung/das Werck alsbalden für zerschlagen zu halten/mehr dann gnugsamen An-lasß gehabt: Sie haben es aber auch damals/vñnd noch zu allem Vberflus vñnd da-mit je der Glimpff mehr dann vielfaltig vff Ihren seitten bliebe/endlichen dahin ge-stellet/daß so wol der Bischoff als das Capitul/in einem Ihnen dazu ernenneten kuro-ken Ter-

gen Termin (dann je es Seiner Churfl. Gn. gelegenheit nit gewesen / Sich der gestalte
ler ger umbführen zu lassen) der Sachen etwas tieffer nachdenken / vñnd gegen Sei-
ner Churfl. Gn. (Die in dessen Ihre notturfft auch weiter erwegen lassen köndte)
hernechst sich ferner erklären möchten. Es ist aber weiter nichts erfolget / dann daß
man bey vorigen Resolutionibus ex aduerso beharret / vñnd Ihre Churfl. Gn. gleich-
samb zu der vorhabenden / weitaussiehenden / an sich selbst vngewissen vñnd gefehrli-
chen Intention, zwingen vñnd dringen / vñnd durch dergleichen an sich halten / vñnd da der
Bischoff mit dem Capitul / dieses mit dem Bischoff / sich zu entschuldigen pflaget / nur
die zeit gewinnen wollen / damit / wann der Bau zu seiner Perfection vollends ge-
bracht / davon es dann nicht mehr gar weit gewesen / Seine Churfl. Gn. vñnd die Be-
nachbarten / mit Dero eusserstem Schimpff vñnd Spott / neben den stätigen dahero
ohne zweiffel erwartenden gefährlichkeiten / hetten das Nachsehen vñnd zu spate Reu
darvon tragen müssen.

Nun ist die Situation dieses Orts Bdenheim / wie solches der Augenschein gibet /
also beschaffen / daß derselbe allernechst am Rheinstrom / mitten in der Churfl.
Pfalz landen / vñnd im Angesicht Dero Residenz Statt Heydelberg gelegen / mit
denselben umbgeben / vñnd Seiner Churfl. Gn. Chur. vñnd Fürstenthumb / diß / vñnd
jenseits Rheins / da der Ort zur Bestung gemacht / von einander / wie auch dieselbe von
andern dero Freunden vñnd Benachbarten / abschneiden vñnd abhalten : ja daß der
Inhaber des Orts auch in gar kurzem / den vbrigen theil der Statt vollends be-
festigen / Chur. Pfalz Gleydsstrasz (wie nohtwendig geschehen müste / da die Contra-
scarpn hernechst folgendts gemacht werden solten) ganz verbauen / sich des Rhein-
stroms mächtigen / vñnd dadurch die Auf- vñnd Abfahrte / vñnd alle Commercias sperren
vñnd hindern kan : daß auch / da nur eine geringe Besatzung wider Chur. Pfalz willen
darinnen sich befinden solte / Dieselbe dero Hohes Regal der Gleydsgerechtigkeit /
vñnd habenden Gleydsstrassen / welche hart bey vñnd an Bdenheim / vñnd nicht vber
Fünff Schuh breit vom graben an der Statt fürüber gehet / sich keines weges cum
effectu gebrauchen : viel weniger Fürsten vñnd Herren / vñ andere / ob Sie gleich durch
bewehrte Handt es thun lassen wolten / sicher vñnd ohne gefahr verglynden / vñnd also
Securitatem viæ publicæ, & salui conductus, würden præstirn können : in dem diese
Bestung allerdings auff besagte Strasz commandirt, vñ also Securitas publica (wie
dann pars aduersa in seinen Concepten solches nit vnklar zu verstehen gegeben) nicht
mehr bey dem Gleydsherren / sondern bey der Bestung vñnd deren Guarnison, beste-
hen würde. Welches Seiner Churfl. Gn. als einem Churfürsten vñnd Seulen des
Heyl. Reichs / keines wegs zu gedulden / Ihr von des Reichs wegen tragendes Regal,
so Sie auch ad præstandam cuius Securitatem verbündet / dergestalt benehmen / vñnd
einem Stiff / der selbst in Chur. Pfalz Erbschick gewesen / zueignen zu lassen.

Es haben vorige Pfalzgraffen Churfürsten / vor Jahren einen Thurn / so auff
Pfalz Gleydsstrassen von einem Bischoff zu Speyer / nah bey Bdenheim / gebawt
worden / keines wegs gut heißen wollen / dieweil derselbe Ihnen / bey geschwinden ge-
fährlichen leufften an dem freyen Exercitio Tres Gleyds hinderung bringen mögen.

Vnd ob wol derselbe von Pfalzgraff Philipffen / Bischoffen Ludwigen / zeit seines Lebens verstatet: so ist doch dabey im Jahr 1491. verabschiedet/ daß derselbe zu Tag vnd Nacht ohnversperret vnd offen/ auch nach dasselben Bischoffen Tod/ der Pfalz Ihr Gerechtigkeit verbleiben/ auch dawider kein verjährung fürgetwendet oder angezogen werden solle. Dahero seine Churfl. Gn. auch solches Thurns halben Sich ihre notturfft vorbehalten haben wollen. Jeko da nit ein Thurn/sonder ein ganze Bestung/in präjudicium gedachten Gleyds auffgeführt wird/hat man so viel desto mehr ursach/ desselben sich nach aller möglichkeit zu erwehren. So gedencken auch Seine Churfl. Gn. durch des Bischoffs vnnötig grübeln vnd disputirn, Sich die pretendirte Öffnung an dem Schloß Bdenheim/ so schlechte nit nehmen zu lassen: sondern gerrawen sich der gebühr disfalls Ihr Intent klärlich vnd gnugsam außzuführen vnd zu erhalten.

Da auch vorgedachte Guarnison vnd Besatzung heimlich gestercket/ vnd wol gar frembde Gäst (wie frische Exempla im Reich vorhanden/vnd dahero die Rheinische Krenß in stätiger sorg vnd gefahr auff den heutigen Tag noch sitzen) darein geladen/ oder sich selbst wider des Bischoffs vnd Stiffts willen des Orts impatroniren möchten: So würden Ihre Churfl. Gn. vnd dero Nachkommen an der Chur/in dero Residenz vnd Hoffstatt zu Heydelberg/nit mehr sicher wohnen/viel weniger ohne eusserste gefahr vber Feld Reitten/sonderlich vber Rhein sich mehr begeben können: Ja daß dahero sich ein frembde Nation wol des ganze Rheinstroms mächtigē/ seiner Churfl. Gn. vnd dero Benachbarten Arme Unterthanen in vnträgliche Contribution vnd diese Edle Land in gänzlich Ruin vnd Combustion setzen möchte.

Kan also männiglich mit der Hand greiffen/ob es nicht sehr verdächtig/vnd zu grossen Mißtrauen vnd Nachdencken Seiner Churfl. Gn. Ursach gegeben/ daß der gestalt Fürstliche Wort vnd zusagen ex aduerso zu rück gezogen worden/vnd daß man die Leut per forza per suadiren wollen/ daß es keine Bestung were/bald æquiuocirt, daß es keine Haupt Bestung/vnd in Summa / daß man ein anders mit Worten vorgeben/ein anders in der That gethan hat. So stehet auch zu bedencken / ob es gnug sey/in so gestalten Sachen/einen Churfürsten des Reichs / von welchem vnd auß dessen Landen der Stifft Speyer den mehrer theil Seiner Wolsahrt/ vnd Unterhalts hat/so gering zu achten/vnd die Verwandnuß/welche mit Churfürstlicher Pfalz der Stifft je vnd allweg so fleißig in acht genommen / jeko gar auß der acht zu lassen. Zu dem / Was ist dieses für ein schlechtes erbieten? Daß im fall einiger Schad auß diesem Ort Seiner Churfl. Gn. oder den Ihrigen geschehe/desselben Sie sich zu erholen macht haben solte: wie die Herren Capitulares wollen. Melius enim est intacta jura seruare, quam post vulneratam causam remedium querere. Vnd weil dis Ort/da der Herz Bischoff seyn Intent erhielt/ also beschaffen/ daß der Guarnisonen außstreiffen/vnd Beschwerung der Armen Leut vnd Unterthanen / anders nicht/dann durch eine starcke Anzahl Kriegsvolcks/ zu wehren / der Ort auch ohne ein mächtig Kriegsbeer vnd Kostbaren Feldzug nicht einzunehmen: So hat man leicht die Rechnung zu machen/wie bald ein solcher Schad geschehen köndte/welchen zu reparirn das ganze Bistumb viel zu gering were.

were. Derhalben dann S. Churfl. Gn. guten grundt haben / nicht allein wegen erholung der erlittenen Schäden/so ohne das omnia Jura einem vorhin geben/ sondern viel mehr/damit keine Offensiones vnd Schäden vorgehen oder geschehen können/nicht mit blossen Worten vnd General Oblationibus, sondern mit der That vnd cum Effectu certæ & indubitata securitatis, Sich versehen vnd versichern zu lassen: da zumahl/wann eine frembde Guarnison dieses Orts mächtig/weder der Bischoff noch das Capitul dieselbe im Zaum zu halten vermöchte: Wiewol hohen Potentaten selbst widerfahren ist/vnd etliche bekandte Exempla erzehlet werden können. Darumb je S. Churfl. Gn. billig vff eine solche Asssecuration, dadurch Sie auch des Metus Offensionis & damnorum geübriger vnd entladen blieben/gedrungen: Cum qui occasionem damni dat, damnum ipsum dedisse videatur: & offendere censeatur, qui ad actum proximum pervenit, vt pro libitu offendere possit. Ihre Churfl. Gn. haben es auch anders nicht verstehen noch vffnehmen können/dann daß etwas gefährliches darunder müste verborgen sein: Weil sonderlich/was den Durchschnitt belangt/man auch dasjenige/dazu sich der Herr Bischoff so vielfältig obligirt, auch das Capitul selbst sich mündlich erklärt/ vnd bereitlich erbotten gehabt/ jedoch nicht in den Abschied hat einrücken lassen wollen: da doch bekant/was für Aufflucht vnd Equivocationes vnder der Generalitet gesucht/vnd wie vielfältig vber dem einigen Wort / Haupt Bestung/vnd dessen Definition, controvertirt werden möchte.

Zu diesem ist auch kommen / daß ob wol der Herr Bischoff/wie mehr gedacht/die mit Ihme verglichene abriß/ Standzeichnüssen/vnd Proportion des Durchschnitts/ mit eigener Hand vnderscrieben (wie dann seine Churfl. Gn. solche in Originali bey sich haben) vnd daß dieselbe richtig vnd ohngeändert verbleiben solten / sich dadurch verbunden: In welchen vnder andern zu finden/daß der Stand oben auff dem Bollwerck bis an die Banck/nicht mehr dann 20. Schuch breit sein solte: Daß sich jedoch in letztem Augenschein testatò befunden / daß an dem Bollwerck Lit. E. von 29. bis 35. Schuch weiter gefahren: Vnd also darauff leichtlich die Rechnung zu machen / wie es in dem vbrigen künfftig würde zugangen sein. Vnd ist bey Seiner Churfl. Gn. der Verdacht vnd das Mißtrauen/durch solches procedere daher desto mehr gestercket worden/daß Seine Fürstl. Gn. nicht allein immerdar mit forsführung/vnd gleichsamb vbersekung des Baws/zum hefftigsten fortgeeylet: sondern auch zugleich Fünff Stück groben Geschüßes/oder halbe Cartanen/zu 24. pfund eyßen/von newem in geheim giessen lassen. Welches gar keine Pertinenz einer schlechten Verwahrung / sondern eine Hauptvestung ist: Auch so viel desto mehr nachdenckes verursacht/weil etliche schon darüber triumphirt, als wann dadurch/ Churfl. Pfalz/die Stadt Speyer/vnd andere/zimlich eingethan worden. Jezo zu geschweigen der so vielfältig ein zeit hero nach einander in Truck außgesprengten fridhäßigen Famos schriften / darinnen mittel vnd weg gezeigt worden/wie gegen Evangelische Chur. Fürsten vnd Ständ de facto verfahren/vnd herund er gebracht werden sollen.

Nun haben je bey solchem gefährlichen zustand/ihre Churfl. Gn. zu erhaltung ihres Regals, vnd Versicherung dero Land vnd Leuth/keine andere/als den wea der

Gut/Rechtens/vnd Selbst eigener Defension vnd Conservation, vor sich gehabt. Der erste ist/wie oben außgeföhret/nach vielfaltiger bemühung/expertinacia ad ver-
la partis vergeblich abgelauffen. Der ander ist/wie menniglich bewust/im Reich let-
der jeziger zeit dermassen beschaffen/das sonderlich in dergleichen sachen/vbi sum-
mū & evidens periculum in mora, kein Remedium Juris zu finden/dadurch man in
Unpartheyischer Erkantniß/zu hindertreibung dieses schädlichen Bawes/mit be-
stand hette gelangen können: Vnd da es gleich zu erlangen/jedoch bis zur Execution
viel Guts vnd Bluts/wann einmal ein solcher starcker Bestungs-Baw in seiner
Perfection were/würde spendirt werden müssen/vnd also die Executio wol gar fru-
stratoria sein würde. At quando subest periculum armorū, scandali publici, & me-
tus tumultus & seditionis, cum etiā nulla Juris remedia idonea in promptu sunt,
tum à regulis Juris cōmunis receditur. Et hinc etiam ob eandē causam, spoliatus
ante omnia nequaquam restituendus est, vt tradit Menoch. i. Remed. recup. poss.
Vbi N. 308. exemplū ponit, & plures allegat, in munitissimo castro vel oppido, si
eo quis spoliatus esset, eum ante omnia non restituendum: quia etiam si postea
contra eum sententia feratur, non sine maximo discrimine ac detrimento exequi
illam possit Iudex.

Vber dieses ist auß allem verlauff vnd vmbständen gnugsam abzunehmen/das
auch der Herr Bischoff/zu behauptung Seiner Intention, einig Publicum cōmo-
dū (gestalt es auch Seine Fürstl. Gn. bißhero nie gethan/sonder allein vff ein schlecht
verwahrung für sich vnd die jhrige/jhr Fundament gesetzt) mit bestand nicht vorwen-
den kan/so gemeinem Reich vnd dessen Ständen zu gutem können könte. Sondern es
ist auß obiger erzehlung viel mehr das widerspiel am tag vnd offenbar. Ja es könten
auch hiebey wol Keyserliche Rescripta angezogen werden/darinnen außstrücklich ver-
sehen/das keiner/zu ansehenlicher gewisser gefahr/vndergang vnd verderben der be-
nachbarten Ständ/einige Bestung vnd Munition, daher besorgliche vnruhe vnd
vnicherheit entstehen kan/legen/auffrichten vñ erbawen/sondern solches alsobald vñ
ohne einigen verzug abgeschafft werden solle. Wie dann in frischer gedächniß ist/wie
deswegen ganz eyfferig an andern orten vnlangsten verfahren wordē. Da auch gleich
ex aduerso einiger prætextus boni publici nachmals herfür gesucht werden wolte/so
theren seine Fürstl. Gn. besser/solche sorg Höhern/Weltlichen Ständen zu vertrawē.
Gestalt Sie dan vor diesem/auff Churfl. Pfalz hülff vnd zusprung jhre hoffnung zu
haben/öfftermals münd. vnd schriftlich sich vernemmen lassen/vnd ohne dz dero Vor-
fahren/der Churfl. Pfalz ewigem Erbschutz vnd schirm sich vndergeben/vnd so lang
Sie mit Pfalz einig/sich dabey wol befundē habē. Ihre Churfl. Gn. hettē auch dem
Herrn Bischoffen eine leidliche Verwahrung seines Hauses/(wie seine Fürstl. Gn.
jederzeit/aber nur zum schein/vorgewandt) gern gegönnet/da nicht der Baw zur Un-
sicherheit dero selbst/dero Land vnd armen Leuten/vnd getrewen lieben Vnderthan-
en/ja der Benachbarten/vnd gangen Rheinstroms/aufgeschlagen were.

Auß welchem allen dann zu schliessen/das solcher Bestungs Baw/so wol publice
ins gemein/als privatim, der Churfl. Pfalz gefehrlich/vnnd insonderheit Ihrer
Gerechtigkeit vñ Interesse, wie auch der Statt Speyer/jhres richtigen Privilegij
halber

halben/ vnleidentlich/ vnd daß also nothwendig vom Herren Bischoffen per æmulationem ad offensionem aliorum gebawt worden. Quamvis enim in dubio æmulatione non præsumatur, si tamen damnum aut offensio vicino ex tali structurâ principaliter immineat, Immo cum facienti levis est utilitas, vt hîc, vicino autem magnum incommodum inde inferri posset, illicitè factum dicitur. Vnd gehen hiebey auch die Polirici so weit / daß sie schreiben / Ex ædificio apto nocere, causam justam belli capi posse, cum hostes sint, qui apparatus faciunt, vt nos offendere possint; & paratus facere, proximus sit facienti. Quid ergo expectare debemus, dum offendamur? Signa proxima causæ effectum propè esse significant. So halten auch die Doctores, so de Jure belli tractirn, gemeiniglich es dafür/justum etiam metum belli, belli legitimam causam esse. Justus autem metus est, vbi certa & proxima sunt signa, quæ nos timere faciunt. Et in primis Principi liberum est suo potius, quàm alieno timere arbitrio, vtpote cui cura populi sibi commissi incumbit. Vnd sagt Bald. IV. Conf. III. gar schön: Culpa est, defensionem alterius omittere; sui, dolus. Hinc dicitur impressionem factam censeri, si subsit justus metus futuræ impressionis, etiamsi nulla sequatur impressio. Gail. de pace pub. lib. 1. cap. 2. num. 7. Et: Melius est in tempore occurrere, quàm post exitum vindicare. Tex. in l. 1. C. Quando lic. vnic. sine iudice se vindic.

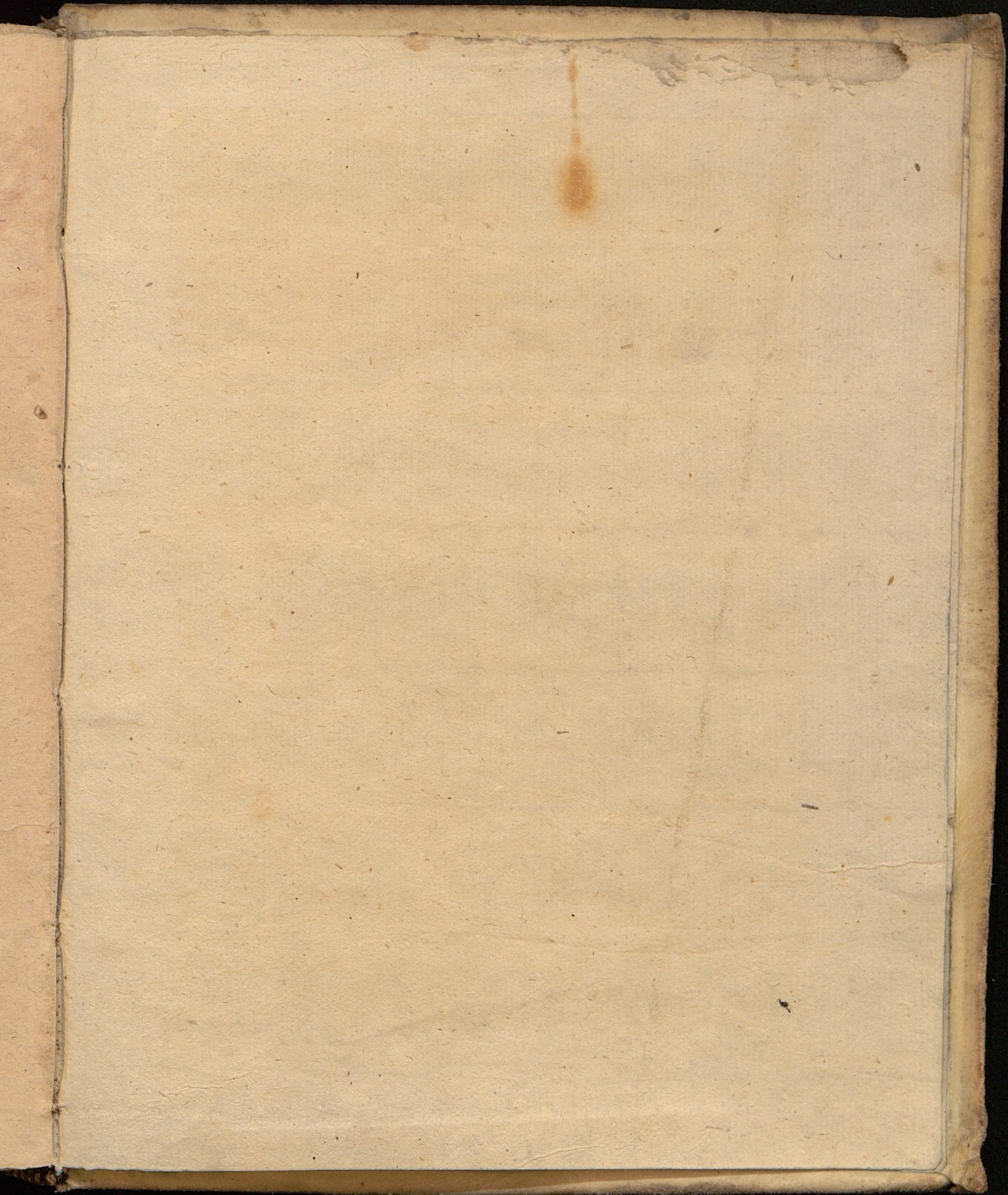
Auß welchen/ andern / vnd mehr Rechtsgründen / leichtlich zu deducirn, daß der Herr Bischoff/ mit erzehltet vorsehung dieses Baws/ nach dem seine Fürstl. Gn. vnd das Capitul die Churfl. Pfalz mit vergeblicher handlung nur ludificirt vnd auffgehalten/ auch sonst in viel weg im ganzen Werck sehr verdächtig vnd gefährlich verfahren worden/ den anfang zu Offension gemacht. Dahero dann nothwendig folget: Quod defensio, & sui conservatio, sit omni Jure licita: & quod is qui constructione ædificij nocet, aut in eo est, vt nocere possit, nec desuper sufficienter cavere velit aut possit, ejusdem destructione repelli possit.

Haben demnach Seine Churfl. Gn. (wie vngern Sie daran kommen vnd da Sie zu Ihrer vnd der Ihrigen gnugsamer Versicherung gebürende Satisfaction erlangen mögen/ es lieber vmbgangen hetten) viel besagten Newen Baw widerumb abzuthun vnd nider zulegen/ Ihren Beampten/ Dienern vnd Underthanen angedigst/ vnd zwar dergestalt befohlen/ daß dabey weder dem Herren Bischoff/ noch den Seinigen/ ja niemands/ einiger Schad/ Vberdrang oder Vngemach zugesügt/ sondern bloß die auffgeworffene Erden/ vñ zu der vorgehabtē Vestung angehebe die Menschen Gebew/ geschlichtet vnd rasirt werden solten. Dabey gleichwol Seine Churfl. Gn. gegen dem Herren Bischoffen/ deß darauff gelauffenen/ vnd von Seiner Fürstl. Gn. so vielfaltig verursachten vnkosten wegen/ Sich alle notturfft vorbehalten. Haben sonst Ihre Churfl. Gn. weder mit dem Herren Bischoffen/ noch dem Capitul/ oder auch Ihren Underthanen vnd angehörigen/ in vngutem/ ausser dieser nachbarlichen irrung/ gar nichts zu thun: Sondern sein viel mehr/ wann Seine Churfl. Gn. wie Sie sich gänglich versehen / vnd zu einem gleichmäßigen Sich erbotten haben wollen/ keine weitere Offension vnd Gefährlichkeit von ihnen zu erwarten/

ten/ so wol dem Herren Bischoffen guten willen vnd freundschaft/ als auch dem
Capitul vnd dem gangen Stiffe Speyer/ sonderlich in dem/ daß ihnen Ihre in Pfalz
habende Gefäll/ richtig vnd schleunig gereicht werden solt/ Sodann deren An-
derrhanen vnd angehörigen/ Gnad vnd alles gutes/ auch vff den nothfall/ nachbar-
liche hülf vnd bey sprung in zure genden nothfällen/ wie es vor alters herkommen/
vnd gute nachbarschaft erfordert/ erewlich leisten zu lassen erbietig.

Bersehen sich auch nach zu männiglich/ man werde diß fals Seiner Churfl. Gn.
daß sie gleichsam als erhero willn/ vnd durch oben deducirte, weitausehende Be-
zeigung/ zu diesem endlichen Mittel greiffen müssen/ nicht
verdencken/ sel weniger wieder Diefelbe/ zu einigen vngleichen gedanken/ durch
anderer vngegründten Bericht/ sich verleyren lassen: In dem Ihre Churfl. Gn.
Ihres theils/ das friedliche wesen im Reich/ vnd gutes Vertrawen/ bevorab mit
dero Benachbarten Geist. vnd Weltlichen Ständen/ vermittels Oblicher Gna-
den/ nach allem ihrem vermögen erhalten zu helfen/ Sich nachmals zum höchsten
angelegen sein zulassen/ gengklich resolvirt vnd entschlossen sein/ Nicht zweiffelnd/
man hingegenebenmäffig gegen Seiner Churfl. Gn. Fried. vnd nachbarlich sich zu
erzeigen werd gesinnet seyn. Geben zu Heidelberg den 16. Junij, im Jahr
vnfers Herren vnd Erlösers Jesu Christi/ Tausend
Sechshundert vnd Achzehen.







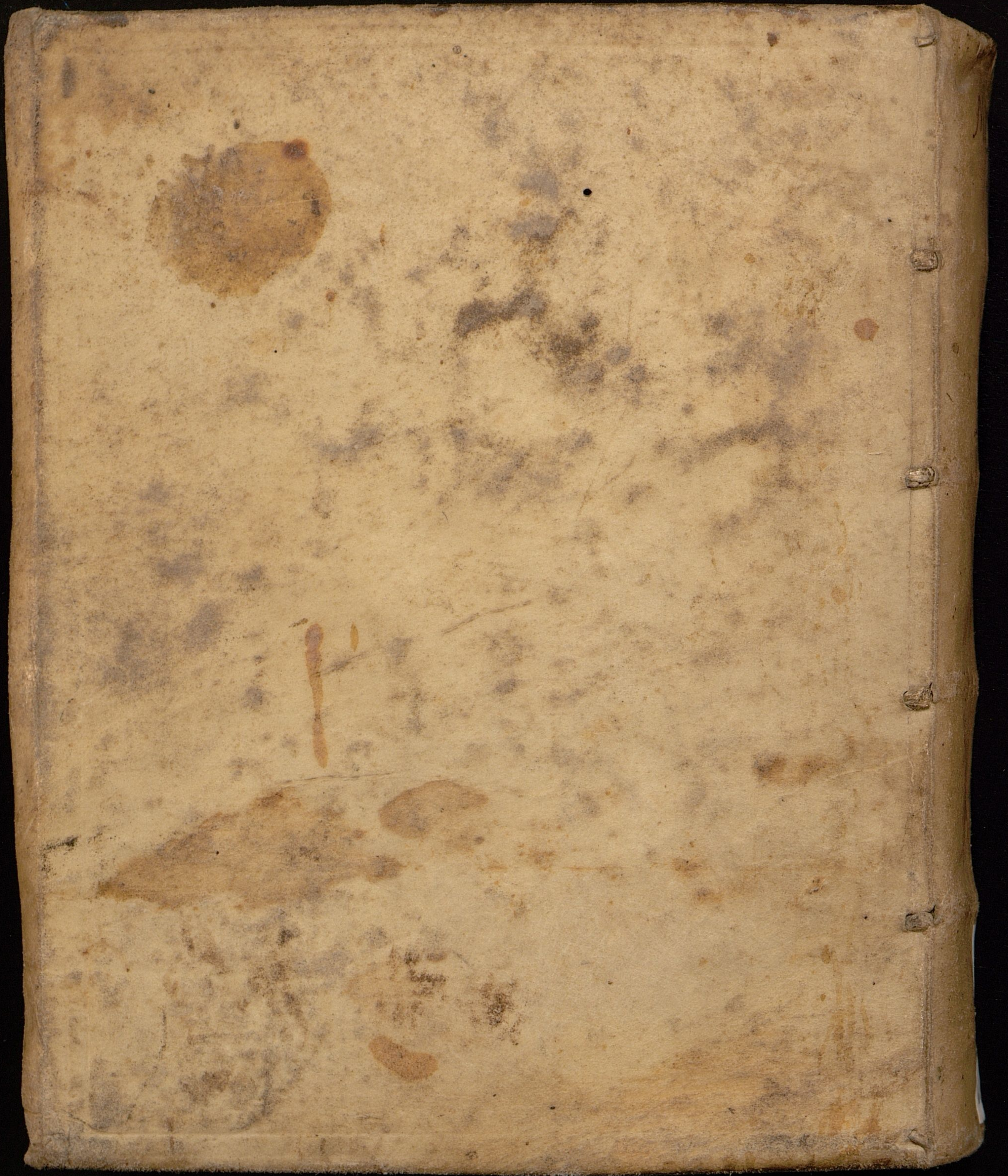
153869

AB 153869

X2617808

R

VD 17





Kurtze vnd Begründte
Aufführung.

21

Auß was erheblichen Ur-
sachen / Der Durchleuchtigste / Pfaltz-
graff F R Z D E R Z G H / Churfürst / ic. bewogen
worden / den Newen Bestungs Bau zu Eyden-
heim verhindern / abthun vnd nieder-
legen zu lassen.

Sambt denen darzu gehörigen
Kupfferstücken.



Im Jahr Christi 1618.

21